

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Ödensee“ zum Europaschutzgebiet Nr. 20.

Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt der Verordnung:

Bereits mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6 – 56 Eu 1/23-95 wurde beschlossen in Entsprechung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) das Gebiet „Ödensee“ der Europäischen Kommission als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet vorzuschlagen sowie in weiterer Folge in das Netzwerk NATURA 2000 zu integrieren. Die Kommission hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2003 die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Der im steirischen Salzkammergut liegende Ödensee stellt mit seiner unberührt wirkenden Umgebung inmitten eines großen Waldgebietes eine landschaftliche Besonderheit dar und kann als naturräumliches Wahrzeichen gelten.

Das Kainisch-Moor liegt im Ursprungsgebiet der Ödensee-Traun und im Gebiet des Riedlbaches im Steirischen Salzkammergut südlich des Ortes Äußere Kainisch. Es ist ein Hochmoor in Übergang zum Zwischen- und Flachmoor und wird durch die Erhebung des Radlrecks und eine vom Ort Äußere Kainisch nach Süden führende Straße in einen westlichen und östlichen, ca. 3- 4 ha großen, Teil getrennt.

Weitere charakteristische Elemente des Gebietes stellen der Ufergehölzstreifen mit angrenzenden Streu- und Sumpfwiesen im Bereich des Riedlbaches dar. Der Riedlbach entspringt am Nordfuß des Kemetgebirges und bildet nach seinem Zusammenfluß mit der Ödensee-Traun nahe des Ortes Äußere Kainisch die Kainisch Traun.

Das Planungsgebiet liegt in den Gemeinden Bad Aussee und Pichl-Kainisch.

Physische und juristische Personen hatten die Möglichkeit, bis 31. Dezember 2005 zur geplanten Verordnung Stellungnahmen abzugeben.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2)

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den zentralen Bereich der FFH-Richtlinie dar. Aus dem Text und dem Geist der FFH – Richtlinie geht hervor, dass der „günstige Erhaltungszustand“ insbesondere für die Lebensraumtypen des Anhangs I, deren charakteristische Arten und für Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten, im Besonderen aber für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen ist.

- So soll mit der Einrichtung eines Netzwerkes von Natura 2000-Schutzgebieten ein signifikanter Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten des AH I und II der RL geleistet werden (vgl. Art. 1 lit. k).
- Die in den nach der FFH-RL nominierten Gebieten festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auszurichten (vgl. 8. Erwägungsgrund, Art. 1 lit. a; Art 6 Abs. 1). Somit bildet der günstige Erhaltungszustand die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen und für die Ausarbeitung von Managementmaßnahmen bzw. Managementplänen.
- Die Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen in den Gebieten sind daran zu messen, dass sie dem Erhaltungsziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht zuwiderlaufen (Art 6 Abs. 2-4).
- Die Schutzvorschriften für Arten des Anhangs IV bzw. allfällige Ausnahmen davon orientieren sich am Erhaltungszustand dieser Arten (Art 12 bis 16).
- Die Nutzung der Arten des AH V darf nur in einem Ausmaß erfolgen, welches mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist (Art 14).
- Schließlich soll der Erhaltungszustand der Schutzgüter überwacht (Art 11) und alle sechs Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand angefertigt und von den MS der EK übermittelt werden.

Kriterien und Raumbezüge des Erhaltungszustandes

Was ist unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen? Die FFH-RL gibt in ihrem Art 1 eine Legaldefinition darüber, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist:

„Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Aus diesen Definitionen lassen sich die wesentlichen Bewertungskriterien ableiten, welche zur Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen werden sollen. Es handelt sich dabei um quantitative bzw. semiquantitative und um qualitative Kriterien:

| | (Semi-)Quantitative Kriterien | Qualitative Kriterien |
|-------------|--|--|
| Lebensräume | Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes - Größe der Gesamtflächen | Struktur und Funktion - Standortsfaktoren - Struktureller Aufbau - Pflege/Nutzung - Charakteristische Arten - Zeigerarten - Charakterarten |
| Arten | Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes Population - Populationsgröße Habitat - Größe der Habitatflächen | Population - Populationsstruktur - Populationsdynamik Habitat - Ausstattung des Habitats mit benötigten Strukturen - Pflege/Nutzung |

Die Kriterien lassen sich nicht auf eine einzige geographische Bezugsebene anwenden. So ist die Analyse besonders der quantitativen Kriterien wie z.B. der Verbreitung und der Größe des Gesamtvorkommens von Arten und Lebensraumtypen nur auf überregionaler Ebene (z.B. Territorium des EU-Mitgliedstaates) sinnvoll. Die Überprüfung der qualitativen Kriterien muss im Gegensatz dazu für konkrete Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen erfolgen. Aufgrund der Vorgaben des AH III der FFH-RL sind Bewertungen des Erhaltungszustandes auch auf der Ebene der einzelnen NATURA 2000-Gebiete vorzunehmen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die MS zumindest auf folgenden drei geographischen Raumebenen zu bewerten:

- Konkretes Vorkommen
- NATURA 2000-Gebiet
- Territorium des Mitgliedstaates

Da gemäß § 13b Stmk. Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2004 Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben **können**, von der Behörde zu prüfen sind, bedeutet eine Gebietsabgrenzung, dass für diesen Raum über die bisher bekannten Verfahren, eine weitere, nämlich eine naturschutzfachlich/rechtliche Prüfung zu erfolgen hat.

Die Schutzgebietsausweisung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Nutzungen. Jede Veränderung ist allerdings im Sinne der Vereinbarkeit mit den neuen Schutzziele zu beurteilen.